

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 9. Juli 1985  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Zl. 20.586/1-1b/1985

Bruckner

Klappe 6352 Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (5. Novelle zum FSVG);

**Gesetzentwurf**  
Zl. 52 -GE/19 85  
Datum 1985 07 12  
Verteilt 16. Juli 1985

Einleitung des Begutachtungsverfahrens.

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

*A. Kaye*

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, 25 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (5. Novelle zum FSVG), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 13. September 1985 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

H a u s n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Felber*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Z1.20.586/1-1b/85

Bundesgesetz vom ..... , mit dem das  
Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich  
selbständig Erwerbstätiger geändert wird (5. Novelle  
zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Sozialversicherung  
freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr.  
624/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr.  
533/1979, BGBl. Nr. 588/1980, BGBl. Nr. 591/1981 und BGBl.  
Nr. 487/1984 wird geändert wie folgt:

(1) Für Personen, die gemäß § 16 Z 2 des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung befreit worden sind, ist diese Befreiung über Antrag mit Wirkung ab 1. Jänner 1986 in eine solche gemäß § 16 Z 1 des Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetzes umzuwandeln, wenn die hiefür vorgesehenen Voraussetzungen am 1. Jänner 1979 erfüllt gewesen sind und der Antrag bis 31. Dezember 1986 bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gestellt wird.

(2) Art. II Abs. 2 letzter Satz der 4. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 487/1984, lautet:

"Die Befreiung und die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen, wenn aus der Versicherung vor Geltendmachung der Erstattung eine Leistung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gewährt worden ist und diese Beiträge auf Bestand bzw. Umfang dieses Leistungsanspruches von Einfluß waren."

## Artikel II

### Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Abs. 2 rückwirkend mit 1. Jänner 1985, hinsichtlich der Bestimmung des Art. I Abs. 1 mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

## Artikel III

### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Realisierung eines Anliegens der Österreichischen Ärztekammer und Klarstellung im Zusammenhang mit einer Gesetzesbestimmung.

B. Lösung

Besserstellung der Versicherten in Einzelfällen und Erleichterung der Vollziehung des Gesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zur Zl. 20.586/1-1b/85

### E r l ä u t e r u n g e n

Für die Sozialversicherung der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen gelten grundsätzlich die Vorschriften über die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen. Demnach enthält das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz im wesentlichen nur Sonderbestimmungen, die abweichend von den Regelungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes auf die besonderen Bedürfnisse der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen Bedacht nehmen. Im Bereich des FSVG werden daher - von wenigen Ausnahmen abgesehen - allen jenen Änderungen Geltung zukommen, die im gleichzeitig versendeten Entwurf einer 10. Novelle zum GSVG vorgeschlagen werden.

Der vorliegende Novellenentwurf beschränkt sich demnach lediglich auf die Verwirklichung eines Anliegens der Österreichischen Ärztekammer und auf eine Klarstellung zu einer Änderung, die in der vorangegangenen 4. Novelle zum FSVG Gesetzeskraft erlangt hat.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Sozialversicherungswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu Art. I Abs. 1:

Bei der Beschlußfassung des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, wurde bezüglich der Abgrenzung des Versichertenkreises darauf Bedacht genommen, daß Personen entweder wegen Vollendung eines bestimmten Lebensalters oder wegen einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG der neu zu schaffenden Versichertengemeinschaft nicht mehr angehören sollen, sofern sie dies wünschen. Es wurde daher eine Befreiungsmöglichkeit über Antrag vorgesehen, die nach § 16 Z 1 FSVG wegen Vollendung des 50. Lebensjahres oder gemäß § 16 Z 2 FSVG wegen einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG in Anspruch genommen werden konnte. Im Gegensatz zur unbefristeten Befreiung aus dem Grunde der Vollendung des angeführten Lebensalters galt eine Befreiung gemäß § 16 Z 2 FSVG allerdings nur für die Dauer der freiwilligen Versicherung.

Die Österreichische Ärztekammer verlangt seit einiger Zeit und insbesondere im Zusammenhang mit der Pensionsreform eine Änderung der Rechtslage im Bereich des FSVG, die jenen Personen, die seinerzeit eine Befreiung von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 16 Z 2 FSVG erwirkt hatten, die Möglichkeit einräumen sollte, diese Befreiung in eine solche nach § 16 Z 1 FSVG umzuwandeln, sofern sie seinerzeit auch die Voraussetzung der Vollendung des 50. Lebensjahres erfüllt hatten.

Vom Standpunkt der Sozialversicherung könnte diesem Anliegen Rechnung getragen werden, zumal mit dem vorliegenden Novellierungsvorschlag ohnedies nur jene Personen in die Lage versetzt werden sollen, ihren ursprünglichen Befreiungsantrag mit Wirkung ab 1. Jänner 1986 zu korrigieren, die schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Einbeziehung in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung eine Befreiung wegen Vollendung des 50. Lebensjahres hätten erwirken können.

Zu Art. I Abs. 2:

Anlässlich der Vollziehung des Art. II Abs. 2 der 4. Novelle zum FSVG, BGBl. Nr. 487/1984, sind Zweifel in der Richtung aufgetreten, ob in jenen Fällen, in denen wegen einer Leistungsgewährung aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung eine Beitragserstattung ausgeschlossen ist, dennoch eine Befreiung von der Pflichtversicherung zulässig wäre. Um diese Zweifel zu beseitigen soll, der Absicht des Gesetzgebers folgend, wie sie im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (394 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI, GP) zum Ausdruck gebracht wurde, eine Befreiung dann nicht in Betracht kommen, wenn aus der Versicherung bereits eine Pensionsleistung gewährt wurde und demnach eine Beitragserstattung ausgeschlossen ist.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll die Änderung rückwirkend mit 1. Jänner 1985 in Kraft gesetzt werden.